

# **BGer 1C\_166/2018 vom 19. April 2018**

Bundesgericht, 2018-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_166\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_166_2018)

FR: TF 1C\_166/2018 du 19 avril 2018

IT: TF 1C\_166/2018 del 19 aprile 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 12. Januar 2018 hat das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau eine Entzugsverfügung gegen A.\_\_\_\_\_ erlassen, wogegen dieser Beschwerde ans Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) erhob. Am 28. Februar 2018 teilte das DVI A.\_\_\_\_\_ mit, das Strassenverkehrsamt habe ihm die Akten überwiesen; das Verfahren sei spruchreif. Am 14. März 2018 erhob A.\_\_\_\_\_ Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das DVI, welche vom Verwaltungsgericht des Kantons Aargau am 20. März 2018 abgewiesen wurde.

Mit Eingaben vom 11. und vom 16. April 2018 beantragt A.\_\_\_\_\_, das Urteil vom 20. März 2018 aufzuheben, ihm betreffend Führerausweisenzug vom 1. Oktober 2016 sofort Akteneinsicht zu gewähren und ihm den am 1. Oktober 2016 widerrechtlich entzogenen Führerausweis sofort zurückzugeben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Der Beschwerdeführer muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C\_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4).

Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Urteil vom 20. März 2018 einzig entschieden, dass das DVI die vom Beschwerdeführer bei ihm gegen die Entzugsverfügung erhobene Beschwerde nicht in verfassungswidriger Weise verschleppt hat. Diese Beurteilung ist nachvollziehbar und plausibel, nachdem der Beschwerdeführer bereits rund zwei Monate nach der Zustellung der Entzugsverfügung des Strassenverkehrsamtes Rechtsverzögerungsbeschwerde erhob, mithin in einem Zeitpunkt, in dem er noch nicht ernsthaft mit dem Abschluss des Verfahrens durch das DVI rechnen durfte. Der Beschwerdeführer bemängelt in seiner Beschwerde denn auch nicht den Zeitbedarf des DVI, sondern macht geltend, das Verfahren bis zum Erlass der Entzugsverfügung habe zu lange gedauert. Das war nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, womit die Ausführungen des Beschwerdeführers dazu ebenso an der Sache vorbeigehen wie die Anträge auf Akteneinsicht und Rückgabe des Führerausweises. Was die Ersatzfreiheitsstrafe betrifft, die der Beschwerdeführer nach seinen Angaben am 8. Mai 2018 antreten muss, wenn er die ihm auferlegte Geldstrafe oder Busse nicht bezahlt, so ist er darauf hinzuweisen, dass das Straf- und das Verwaltungsverfahren betreffend Führerausweisenzug, die offenbar den gleichen Sachverhalt betreffen, unabhängig voneinander geführt werden. Der Ausgang des vor dem DVI hängigen

Beschwerdeverfahrens hat mithin keinen Einfluss auf das Strafverfahren und die Umwandlung von Geldstrafen oder Bussen in eine Ersatzfreiheitsstrafe.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.